

Festlegungen, um weitere Fortschritte bei der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren zu erreichen. Die Forderung nach zentraler Verallgemeinerung erscheint uns auch im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit notwendig.

Damit eine stärkere und qualifiziertere Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren erreicht wird, sollte die Verantwortung der staatlichen Organe der Rechtspflege (Untersuchungsorgane, Staatsanwälte, Gerichte) und der gesellschaftlichen Organisationen untereinander, die Verantwortung zwischen den gesellschaftlichen und den staatlichen Organen der Rechtspflege sowie den Leitungen sozialistischer Betriebe, Institutionen und Genossenschaften klar abgegrenzt werden. Eine solche Abgrenzung ist auch erforderlich, um Doppelarbeit zu vermeiden. Wenig sinnvoll ist es z. B., wenn sowohl das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt als auch das Gericht Beratungen mit dem Kollektiv oder der gesellschaftlichen Organisation bzw. dem von ihnen Beauftragten durchführen. Nur im Einzelfall können mehrere Beratungen oder Gespräche notwendig sein. Dabei geht es nicht nur um zusätzlichen Arbeitsaufwand der Rechtspflegeorgane, sondern auch um die Vermeidung einer unnötigen Belastung der Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen.

Neben einer klaren Abgrenzung der Verantwortung muß aber auch eine stärkere Initiative der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen gefordert wer-

den²⁹. Wir sind der Auffassung, daß die Qualität der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren entscheidend von der Entwicklung der Initiative dieser Organisationen abhängt.

Alle diese Probleme können auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse natürlich noch nicht restlos geklärt werden. Deshalb schlagen wir — auch im Ergebnis der Beratung dieser Fragen im Kollegium des Ministeriums der Justiz — vor, daß die zentralen Rechtspflegeorgane zusammen mit gesellschaftlichen Organisationen und Vertretern der Rechtswissenschaft sowie anderer Wissensgebiete gemeinsame, langfristige Untersuchungen vorbereiten und durchführen. Die Probleme der unmittelbaren Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren, ihre weitere Entwicklung und maximale Entfaltung können nicht von den Rechtspflegeorganen allein gelöst werden, sondern erfordern echte Gemeinschaftsarbeit, denn es geht dabei um grundsätzliche Fragen der Entwicklung der sozialistischen Demokratie und der Entfaltung aller schöpferischen Kräfte auf dem Wege zum Volksstaat.

20 Walter Ulbricht hat auf der 25. Sitzung des Staatsrates am 5. Dezember 1962 in den einleitenden Bemerkungen zur Diskussion die besondere Verantwortung der gesellschaftlichen Organisationen ausdrücklich hervorgehoben (vgl. Schriftenreihe des Staatsrates Nr. 5 1962, S. 21).

In der CSSR gibt es beispielsweise eine besondere Richtlinie des Zentralrates der Gewerkschaften über die Aufgaben der Grundorganisationen der ROH bei der Benennung von gesellschaftlichen Anklägern und gesellschaftlichen Verteidigern und bei der Übernahme von Bürgschaften für die Besserung straffälliger Personen, die am 30. Januar 1962 vom Präsidium des Zentralrates der Gewerkschaften bestätigt wurde.

Zu, r Au swertun ej der 4. f lanartac j UHC f das Obersten, Berichts

über die Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen im sozialistischen Handel

Das Plenum des Obersten Gerichts beriet auf seiner 4. Tagung am 16. Dezember 1964 über Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und Arbeitsrechtsverletzungen im sozialistischen Handel. Grundlage der Beratung war ein auf umfangreichen Untersuchungen der einzelnen Rechtspflegeorgane beruhender Bericht, in dem die Ursachen und die sozialen, politischen und ökonomischen Zusammenhänge der Rechtsverletzungen im Binnenhandel dargelegt, die Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit eingeschätzt und eine Reihe von Rechtsfragen zur Diskussion gestellt wurden¹.

Die Bedeutung der Plenartagung wurde durch die Anwesenheit des Stellvertreters des Vorsitzenden des Staatsrates Dr. Heinrich Homann und namhafter Vertreter der Rechtspflegeorgane sowie von Mitarbeitern des Ministeriums für Handel und Versorgung, der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, zentraler und örtlicher Handelsorgane, von Gewerkschaftsfunktionären und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Handel unterstrichen. Oberrichter Schlegel, Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen des Obersten Gerichts, hob im einleitenden Referat hervor, daß das Oberste Gericht auch mit dieser Tagung die Forderung des Rechtspflegeerlasses verwirkliche, systematisch die Tätigkeit der Gerichte zu analysieren und daraus Schlußfolgerungen für eine im Einklang mit den gesellschaftlichen Erfordernissen stehende Rechtsprechung zu ziehen. Die Thematik der Beratung ergebe sich aus der Verantwortung des Plenums für die einheitliche Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte bei

der schrittweisen Zurückdrängung von Rechtsverletzungen in den einzelnen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens.

Ausgehend von den höheren Anforderungen, die das 7. Plenum des Zentralkomitees der SED an den Handel beim umfassenden Aufbau des Sozialismus stellt, wies Schlegel darauf hin, daß in der gegenwärtigen Entwicklungsetappe alle Hemmnisse, die der raschen Weiterentwicklung des sozialistischen Handels entgegenstehen, konsequent beseitigt werden müssen. Es komme deshalb für die Rechtspflegeorgane darauf an, mit ihrer Tätigkeit zur sozialistischen Erziehung der Mitarbeiter im Handel, zur Durchsetzung der ökonomischen Gesetze und damit zur Überwindung kriminalitätsbegünstigender Bedingungen beizutragen.

Schlegel kritisierte, daß die Bezirksgerichte die Beschlüsse der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts² nicht genügend zur Grundlage ihrer Leitungstätigkeit gemacht haben, so daß es oftmals trotz großer persönlicher Anstrengungen einzelner Richter an einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit gefehlt habe. Eine qualifizierte, sachkundige und einheitliche erst- und zweitinstanzliche Rechtsprechung der Bezirksgerichte sei auf den einzelnen Rechtsgebieten nur über die Spezialisierung der Senate nach ökonomischen Gesichtspunkten zu erreichen³. Auch die Zusammenarbeit der Bezirksgerichte mit den Volksvertretungen und ihren Organen erfordere, daß die Senate für ihr spezielles Sachgebiet Konzeptionen mit klarer Aufgabenstellung ausarbeiten.

2 Vgl. dazu die Materialien in NJ 1964 S. 417 ff. und S. 456 ff.

3 vgl. v. Ehrenwall, „Über die Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte bei der Bekämpfung der Handelskriminalität“, NJ 1964 S. 678 f.

¹ Vgl. auch die in NJ 1964 Heft 22 in Vorbereitung dieser Plenartagung veröffentlichten Beiträge.